

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - Befangenheit des Sachverständigen -

Der Beschluss des Amtsgerichts Warstein vom 01.07.2019 im Verfahren 3a F 168/18 verkennt die Anforderungen an einen gerichtlich bestellten Sachverständigen und ist fachpsychologisch nicht haltbar. Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigenden, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG

Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

Der Sachverständige Klaus R. ■■■ schreibt auf Seite 195 seines Gutachtens vom 08.05.2019: „Bei dem Kindesvater besteht eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit, weil er sich in eine Opferrolle hineingebracht hat, die für ihn einen hohen Krankheitsgewinn darstellt.“

Diese Aussage des Sachverständigen Klaus R. ■■■ ist schlicht und ergreifend nicht haltbar. Für den angeblich „hohen Krankheitsgewinn“ seitens des Vaters gibt es keinen Beleg. Der vermeintliche Sachverständige macht sich nicht einmal die Mühe in seiner Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Kindesvaters auch nur ansatzweise Belege für seine unhaltbare Behauptung und infame Unterstellung hinsichtlich des „hohen Krankheitsgewinns“ zu nennen. Der Grund für diese offenkundig unsachliche Grundhaltung ist nahe liegend: objektive oder subjektive Vorteile ergeben sich aus dem Leid des Kindesvaters nicht. Es liegt folglich kein Krankheitsgewinn, geschweige denn ein „hoher Krankheitsgewinn“ vor. Dem Kindesvater in Folge der seelischen Belastung durch den unregelmäßigen Umgangskontakt zu seinem Sohn einen „hohen Krankheitsgewinn“ zu unterstellen, ist schlichtweg zynisch. Das Herbeifantasieren eines „hohen Krankheitsgewinns“ ohne Belege spottet jeder seriösen Gutachtertätigkeit. Dem Kindesvater einen nicht näher bezeichneten hohen Gewinn durch sein Leid zu unterstellen – wohlgermerkt ohne nachvollziehbaren Beleg –, ist nicht haltbar. Dies ist mit den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen, der ein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat, nicht vereinbar.

Auch die vom Amtsgericht Warstein genannten Passagen (Seite 22-52 und 174-179) bieten keinerlei Grundlage für den vom Sachverständigen Klaus R. ■■■ frei erfundenen „hohen Krankheitsgewinn“ beim Kindesvater. Selbst nach mehrmaliger aufmerksamer Lektüre der genannten Passagen findet sich dort keinerlei Beleg für einen „hohen Krankheitsgewinn“. Worauf sich der Sachverständige bei der Diagnostizierung eines „hohen Krankheitsgewinns“ stützt, ist nicht nachvollziehbar. Scheinbar hat die zuständige Einzelrichterin lediglich in das Inhaltsverzeichnis geschaut, sich jedoch mit dem Inhalt der beiden Abschnitte nicht auseinandergesetzt. Ein konkreter Beleg für den „hohen Krankheitsgewinn“ findet sich nämlich auch im Beschluss des Amtsgerichts vom 01.07.2019 nicht wieder.

Dies ist wenig verwunderlich. Der „hohe Krankheitsgewinn“ existiert nämlich ausschließlich in der Fantasie des befangenen Sachverständigen Klaus R■■■■. Eine wissenschaftlich fundierte Argumentation zum angeblich „hohen Krankheitsgewinn“ findet sich nicht. Dies ist jedoch von einem Sachverständigen, der zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet ist, zu erwarten. Einem Verfahrensbeteiligten einfach diffus Dinge zu unterstellen, gehört nicht zu den Aufgaben eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Stattdessen ist von einem neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen zu erwarten, dass er seine Aussagen über einen Verfahrensbeteiligten substantiiert begründet. Eine objektive Arbeitsweise hält Klaus R■■■■ im Falle des Kindesvaters jedoch für nicht erforderlich.

Geht ein Sachverständiger mit seinen Feststellungen über den ihm erteilten Gutachtenauftrag hinaus, rechtfertigt dies einen Ablehnungsantrag (vgl. OLG Jena, 02.08.2007 – 1 WF 203/07). Dies ist vorliegend der Fall. Äußerungen zu einem etwaigen Krankheitsgewinn eines Verfahrensbeteiligten gehören nicht zum Auftrag des gerichtlich bestellten Sachverständigen Klaus R■■■■ in der Familiensache 3a F 168/18. Mit seinen Feststellungen zu möglichen psychischen Störungen des Kindesvaters (hier: ein „hoher Krankheitsgewinn“ in Folge von unregelmäßigem Umgang) ist der Gutachter über den Gutachtenauftrag hinausgegangen, ohne hierzu noch hinreichenden Anlass zu haben (vgl. OLG Dresden, 19.06.2013 – 20 WF 565/13).

Das Verbreiten von Falschinformationen ist mit den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen ebenfalls nicht vereinbar. So schreibt Klaus R■■■■ auf Seite 2 seiner Stellungnahme vom 04.06.2019: „Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten dem Urheberrecht unterliegt. Eine Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung des Sachverständigen ist unzulässig.“

Hier rügt der Sachverständige, dass der Kindesvater von seinem prozessualen Recht Gebrauch gemacht hat, das Sachverständigengutachten einer externen Prüfung durch einen Privatgutachter zu unterziehen. Dies ist absolut inakzeptabel und mit einem unvoreingenommenen Sachverständigen nicht vereinbar.

Die privatgutachterliche Überprüfung eines Sachverständigengutachtens unterbinden zu wollen, ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Warstein ein erheblicher Grund, der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigt.

Eine Weitergabe des Sachverständigengutachtens an Dritte ohne Einwilligung des Sachverständigen ist – entgegen der Auffassung von Klaus R. – sehr wohl zulässig. Ein Sachverständiger, der eine solche Falschinformation verbreitet, ist absolut inakzeptabel.

Den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit und das damit verbundene Recht jeder Partei ein Privatgutachten in Auftrag zu geben derart zu missachten, wie es Klaus R. augenscheinlich tut, ist mit einem neutralen Sachverständigen unvereinbar. Ein Sachverständiger, der sich über §357 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hinwegsetzen will, ist untragbar.

Dass der Sachverständige Klaus R. in rechtswidriger Weise den Kindesvater in seinen prozessualen Rechten beschneiden wollte, wurde erstaunlicherweise vom Amtsgericht Warstein in seiner Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigt.

Gestützt wird die Befangenheit des Sachverständigen Klaus R. ferner darin, dass er sich für die Übertragung der gesamten(!) elterlichen Sorge an eine bindungsintolerante Kindesmutter ausspricht, welche den Kindesvater gemäß anwaltlichem Schriftsatz vom 05.06.2019 (Az. 3 a F 129/19) gänzlich vom Umgang ausschließen möchte. Dies untermauert die feindselige Haltung des Sachverständigen gegenüber dem Kindesvater. An einer sachgemäßen Sachverhaltsaufklärung war dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Klaus R. scheinbar nicht gelegen.

Dem Sachverständigen obliegt nicht die Entscheidung darüber, was dem Kindeswohl am besten entspricht (vgl. OLG Frankfurt, 10.03.2016 – 7 WF 15/16). Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11). Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychologen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss

vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“
Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“¹

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.

¹ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.